



Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2023, iVm §§ 24, 25 Abs. 1 und Abs. 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, fest, dass die Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom als Veranstalterin des im Versorgungsgebiet „Wien 107,3 MHz“ ausgestrahlten Hörfunkprogramms „radio klassik Stephansdom“ die Bestimmung des § 19 Abs. 3 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie am 29.08.2022

a. um ca. 10:34 Uhr (Ansage) und

b. um ca. 10:49 Uhr (Absage)

werblich gestaltete Sponsorhinweise für „Schelhammer Capital“ ausgestrahlt hat, ohne diese an ihrem Anfang und Ende durch akustische Mittel eindeutig von den anderen Programmteilen zu trennen.

2. Die KommAustria erkennt gemäß § 26 Abs. 2 PrR-G auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom auf, den Spruchpunkt 1. binnen sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides im Rahmen des von ihr im Versorgungsgebiet „Wien 107,3 MHz“ ausgestrahlten Hörfunkprogramms „radio klassik Stephansdom“ an einem Werktag (Montag bis Freitag) zwischen 10:00 und 12:00 Uhr durch eine Sprecherin oder einen Sprecher in folgender Form verlesen zu lassen:

„Die Kommunikationsbehörde Austria hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter Folgendes festgestellt:

Die Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom hat am 29.08.2022 zwischen 10:00 und 11:00 Uhr in ihrem Hörfunkprogramm „radio klassik Stephansdom“ wiederholt Werbung ausgestrahlt, ohne diese durch akustische Mittel eindeutig vom anderen Programm zu trennen. Dadurch wurde das Privatradiogesetz verletzt.“

3. Der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom wird weiters gemäß § 22 Abs. 1 PrR-G aufgetragen, der KommAustria binnen weiterer zwei Wochen einen Nachweis der erfolgten Veröffentlichung gemäß Spruchpunkt 2. in Form der Übermittlung von Aufzeichnungen zu erbringen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Im Zuge der gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG der KommAustria obliegenden Beobachtung der Einhaltung der werberechtlichen Bestimmungen der §§ 19 und 20 PrR-G durch private Hörfunkveranstalter wurden Auswertungen des Hörfunkprogramms „radio klassik Stephansdom“ der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom vom 29.08.2022, von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr, vorgenommen.

Aufgrund des begründeten Verdachts von Verletzungen des § 19 PrR-G wurde von der KommAustria mit Schreiben vom 26.09.2022 ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen eingeleitet und die Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom zur Stellungnahme aufgefordert.

Bis zum heutigen Tag ist keine Stellungnahme eingelangt.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Hörfunkveranstalterin

Die Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 02.02.2021, KOA 1.702/20-008, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Wien 107,3 MHz“.

2.2. Sendung vom 29.08.2022

Im Hörfunkprogramm „radio klassik Stephansdom“ der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom wird am 29.08.2022 um ca. 10:34 Uhr nach der Sendersignation folgende Moderation ausgestrahlt:

„Gleich ist es 10 Uhr 35, fünf Minuten nach halb elf. Weiter geht es bei uns im Programm jetzt mit Musik von Michael Haydn. Es folgt die Symphonie in C-Dur, Michael-Haydn-Verzeichnis 23. Pál Németh leitet das Savaria Barock Orchester.“

Nach einer Pause von ca. vier Sekunden folgt der gesprochene Hinweis: *„Die folgende Symphonie wird Ihnen präsentiert von ‚Schelhammer Capital‘, der stärksten Privatbank Österreichs.“*

Darauf folgt nach einer Pause von ca. zwei Sekunden um ca. 10:34:52 Uhr das angekündigte Musikstück.

Nach diesem Musikstück führt die Moderatorin um ca. 10:49 Uhr aus: *„Pál Németh am Pult des Savaria Barock Orchesters. Das war die Symphonie in C-Dur von Michael Haydn, Michael-Haydn-Verzeichnis 23.“*

Darauf folgt nach einer Pause von ca. zwei Sekunden der Hinweis: „Diese Symphonie wurde Ihnen präsentiert von ‚Schelhammer Capital‘, der stärksten Privatbank Österreichs“.

Nach einer Pause von ca. zwei Sekunden setzt das Programm mit einem Hinweis auf die Uhrzeit fort.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich der Zulassung der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom zur Veranstaltung des Hörfunkprogrammes „radio klassik Stephansdom“ ergeben sich aus dem zitierten Bescheid der KommAustria.

Die Feststellungen zum Sendungsablauf am 29.08.2022 im Hörfunkprogramm „radio klassik Stephansdom“ gründen sich auf die von Amts wegen erstellten Aufzeichnungen des Programms.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Anzuwendende Rechtsvorschriften

§ 19 PrR-G lautet auszugsweise:

„Werbung, Sponsoring

§ 19. (1) Werbung (Spots, Kurzsendungen und gestaltete Werbesendungen einschließlich gestalteter An- und Absagen von gesponserten Sendungen) darf im Jahresdurchschnitt die tägliche Dauer von insgesamt 172 Minuten nicht überschreiten, wobei Abweichungen von höchstens 20 vH pro Tag zulässig sind.

[...]

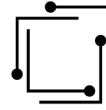
(3) Werbung muss leicht als solche erkennbar und durch akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein.

[...]

(5) a) Eine gesponserte Sendung liegt vor, wenn ein nicht im Bereich der Produktion von Hörfunkprogrammen tätiges öffentliches oder privates Unternehmen einen Beitrag zur Finanzierung solcher Werke mit dem Ziel leistet, den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild, die Tätigkeit oder die Leistung des Unternehmens zu fördern.

b) Gesponserte Sendungen müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Inhalt und Programmplatz einer gesponserten Sendung dürfen vom Auftraggeber auf keinen Fall in der Weise beeinflusst werden, dass die Verantwortung und die redaktionelle Unabhängigkeit des Hörfunkveranstalters in Bezug auf die Sendungen angetastet werden.
2. Sie sind als gesponserte Sendung durch den Namen des Auftraggebers oder einen Hinweis auf seine Produkte oder Dienstleistungen oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen am Programmstart oder am Programmende eindeutig zu kennzeichnen (An- oder Absage).



3. *Sie dürfen nicht zu Kauf, Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Auftraggebers oder eines Dritten, insbesondere durch spezifische verkaufsfördernde Hinweise auf diese Erzeugnisse oder Dienstleistungen anregen.*

[...].“

4.2. Fehlende Trennung der werblich gestalteten Sponsorhinweise (Verletzung von § 19 Abs. 3 PrR-G)

1. Bei den um ca. 10:34 Uhr und um ca. 10:49 Uhr ausgestrahlten Sponsorhinweisen für die Privatbank „Schelhammer Capital“ handelt es sich um werblich gestaltete Hinweise. Diese sind durch akustische Mittel eindeutig von den anderen Programmteilen zu trennen. Da gegenständlich beide Male weder am Anfang noch am Ende des Hinweises eine solche Trennung erfolgt ist, wurde in beiden Fällen gegen das Trennungsgebot gemäß § 19 Abs. 3 PrR-G verstoßen.

2. Nach der ständigen Rechtsprechung sind Sponsorhinweise, die über die Kennzeichnung des jeweiligen Auftraggebers hinaus eine eigenständige werbliche Botschaft enthalten, mit der ein Anreiz für die Zuhörer geschaffen werden soll, konkrete Waren und Dienstleistungen zu erwerben, werblich gestaltete Ansagen im Sinne des § 19 Abs. 1 PrR-G (vgl. Verwaltungsgerichtshof [VwGH] 14.11.2007, 2005/04/0180; 20.05.2010, 2006/04/0059 mwN; KommAustria 06.05.2016, KOA 1.150/16-004; 24.06.2016, KOA 1.170/16-003). Damit finden auf derartige Sponsorhinweise die Bestimmungen für Werbung Anwendung, und zwar insbesondere das Erkennbarkeits- und Trennungsgebot gemäß § 19 Abs. 3 PrR-G (vgl. Bundeskommunikationssenat [BKS] 26.03.2007, 611.001/0013-BKS/2006).

Gegenständlich ergibt sich die werbliche Gestaltung der Sponsorhinweise aus der in beiden enthaltenen Aussage, dass es sich bei der „Schelhammer Capital“ Privatbank um die „stärkst[e] Privatbank Österreichs“ handle. Damit erschöpfen sich diese Hinweise nicht in einer neutralen Aussage über die Tätigkeit des Sponsors, sondern beinhalten eine qualitativ-wertende Aussage, die geeignet ist, die durchschnittliche Hörerin und den durchschnittlichen Hörer zur Inanspruchnahme der Dienstleistungen bzw. zum Erwerb der Produkte des sponsernden Unternehmens zu bewegen.

3. Nach § 19 Abs. 3 PrR-G ist Werbung durch akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen zu trennen.

Nach der Rechtsprechung liegt eine eindeutige Trennung der Werbung von anderen Programmteilen im Sinne des § 19 Abs. 3 PrR-G nur in jenen Fällen vor, in denen den Zuhörerinnen und Zuhörern zweifelsfrei erkennbar ist, dass nun Werbung folgt bzw. Werbung beendet wird (siehe BKS 23.06.2005, 611.001/0006-BKS/2005; 26.02.2007, 611.009/0002-BKS/2007; vgl. ebenso zum gleichlautenden § 14 Abs. 1 ORF-G BKS 23.05.2005, 611.009/0015-BKS/2005; 18.06.2007, 611.009/0016/BKS/2007; Bundesverwaltungsgericht [BVwG] 21.12.2016, W219 2117855-1/6E). Dies gilt nach der dargestellten Rechtsprechung auch für werblich gestaltete Sponsorhinweise.

Wie im Sachverhalt festgehalten, gibt es gegenständlich bei beiden Sponsorhinweisen weder am Anfang noch am Ende ein Trennsignal, sondern jeweils lediglich eine wenige Sekunde lange Pause („schwarze Sekunden“). Pausen sind allerdings kein geeignetes Trennmittel von Werbung und redaktionellem Programm, da diese auch an anderen Stellen des Programms vorkommen, weshalb ihnen die für ein Trennmittel erforderliche Eindeutigkeit fehlt (vgl. VwGH 10.12.2009, 2006/04/0057; 20.05.2010, 2006/04/0165).

4. Da demnach die um ca. 10:34 Uhr (Ansage) und um ca. 10:49 Uhr (Absage) ausgestrahlten werblich gestalteten Sponsorhinweise für „Schelhammer Capital“ weder am Anfang noch am Ende eindeutig von den anderen Programmteilen getrennt waren, wurde dadurch in beiden Fällen die Bestimmung des § 19 Abs. 3 PrR-G verletzt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.702/23-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 28. Juli 2023

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Thomas Petz, LL.M.
(Mitglied)